

RUNDSCHREIBEN

Nr. 1

Landesinnung der Tischler
und Holzgestalter NÖ

Februar 2016

Inhalt

TISCHLER?
JA!



1. Landeslehrlingswettbewerb
2. Betriebliche Gesundheitsförderung
3. Registrierkasse: Info Update
4. Alternative Streitbeteiligung
5. Terminavisos Viertelsveranstaltungen

⇒ *Ein Service Ihrer Landesinnung der Tischler NÖ für Sie!*

Homepage - www.tischlernoe.at

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Landesinnung der Tischler und Holzgestalter, Landsbergerstr. 1, 3100 St. Pölten,
☎ 02742/851 19171, Fax: 02742/851 19179,
Email: holz.chemie@wknoe.at,
Internet: www.tischlernoe.at

1. Landeslehrlingswettbewerb

Anmeldeschluss: 22. März 2016

Der diesjährige Landeslehrlingswettbewerb der Tischler für das 1., 2. und 3. Lehrjahr findet am:

**Donnerstag, dem 7. April 2016
in der LBS Pöchlarn**

statt.

Der Termin für die Ausscheidung der drei bestplatzierten Lehrlinge aus jedem Lehrjahr um die Teilnahme zum Bundeslehrlingswettbewerb, wird noch bekannt gegeben.

Die Bewertungen vom Landeslehrlingswettbewerb und von der Ausscheidung zusammengezählt, ergeben die Bewertung zur Teilnahme am Bundeslehrlingswettbewerb.

Die Direktion der Landesberufsschule wird all jene Lehrlinge namhaft machen, die den Gegenstand "Praktikum" mit "Sehr gut" abgeschlossen haben.

Zusätzlich ersuchen wir Sie höflichst, talentierten Lehrlingen die Chance zu geben an diesem Wettbewerb teilzunehmen und mittels beiliegender Allonge anzumelden.

- **Werkzeug ist zum Wettbewerb mitzubringen.**
- **Holz wird von der Landesinnung beigelegt.**

**Der Bundeslehrlingswettbewerb findet am:
Sa, 11. Juni 2016, ebenfalls in Pöchlarn
statt.**

Wir hoffen natürlich auf ein ganz besonders gutes Abschneiden unserer NÖ Tischlerlehrlinge.

Beiliegend finden Sie die Anmeldeallonge zum Landeslehrlingswettbewerb 2016.

Information und Anmeldung ausschließlich im Büro der Landesinnung der Tischler NÖ,
Tel.: 02742/851-19171,
Fax: 02742/851-19179.
holz.chemie@wknoe.at

2. Betriebliche Gesundheitsförderung

Im Zuge der Steuerreform wurde beschlossen, dass bestimmte Formen von Gesundheitsförderung im Betrieb steuer- und sozialversicherungsfrei sind. Diese Regelung findet sich in § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG für den SV-Bereich und in § 3 Abs. 1 Z 13 EStG für die Steuer und trat mit 1.1.2016 in Kraft.

Konkret gilt diese Befreiung allerdings nur für „zielgerichtete, wirkungsorientierte, vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung erfasste Gesundheitsförderung und Prävention sowie für Impfungen.“

Das Finanzministerium und die Sozialversicherung konkretisierten diese Befreiung in Form von **Leitlinien**. Diese haben folgenden Inhalt:

- Erfasst von der Befreiung sind Maßnahmen in den Bereichen **Ernährung, Bewegung, Sucht und psychische Gesundheit**.
- alle diese Maßnahmen müssen **zielgerichtet** sein, d.h. sie ein konkretes Ziel verfolgen wie etwa die Stärkung der Rückenmuskulatur oder die Bekämpfung von Übergewicht.
- d.h., dass **keine allgemeinen Maßnahmen** wie etwa Beiträge zu Fitness-Abonnements, Kochkurse oder Vorträge befreit sind; erfasst sind allerdings sehr wohl gezielte Kurse, etwa zur Bekämpfung von Haltungsschwierigkeiten.

- Diese Kurse müssen von **qualifiziertem Personal** durchgeführt werden. Das sind im Bereich Ernährung u.a. Ernährungswissenschaftler und Diätologen, beim Thema Bewegung u.a. Sportwissenschaftler, Sport-Trainer oder Physiotherapeuten und für den Bereich psychische Gesundheit Psychotherapeuten und klinische und Gesundheitspsychologen. Auch Ärzte mit entsprechender Weiterbildung dürfen diese Kurse anbieten.
- Solche gezielten Kurse können auch außerhalb der Räumlichkeiten des Dienstgebers abgehalten werden, wie etwa in Fitnessstudios.
- Auch Impfungen sind befreit, solange sie im Impfplan Österreich des Gesundheitsministeriums als „nationale Impfungen gegen impfpräventable Erkrankungen“ angeführt sind.

Diese Leitlinien wurden auf der Website der Sozialversicherung unter diesem Link publiziert:

<https://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/content/contentWindow?contentid=10008.626408&action=b&cacheability=PAGE&version=1450253295>

Das Finanzministerium wird die EStG-Bestimmung ebenso nach diesen gemeinsamen Leitlinien auslegen.

Die Leitlinien können auf Nachfrage auch postalisch übermittelt werden!

3. Alternative Streitbeteiligung

Am 9. Jänner 2016 sind wesentliche Bestimmungen des Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz – AStG, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009242>) in Kraft getreten. Das

AStG setzt eine entsprechende EU-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) um, welche die Förderung des Wachstums und des Vertrauens in den Binnenmarkt und Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus ohne Einschränkung des Zugangs der Verbraucher zu den Gerichten zum Ziel hatte.

1. Anwendungsbereich:

Grundsätzlich sind alle Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern über entgeltliche Verträge über Waren und Dienstleistungen erfasst, ausgenommen sind lediglich (§ 1 Abs 2 AStG):

1. Streitigkeiten über Gesundheitsdienstleistungen, die von Angehörigen der Gesundheitsberufe gegenüber Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, einschließlich der Verschreibung, Abgabe und Bereitstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten,
2. Streitigkeiten mit öffentlichen Anbietern von Weiter- oder Hochschulbildung,
3. nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und
4. Kaufverträge über unbewegliche Sachen. Grundsätzlich wäre daher zB bei Streitigkeiten über mietrechtliche Angelegenheiten (§ 37 Abs 1 MRG) auch eine Anrufung der allgemeinen Schlichtungsstelle VOR der Schlichtungsstelle in mietrechtlichen Angelegenheiten (§ 39 MRG) möglich.

2. Als Streitbeilegungsstellen wurden folgende gesetzlich normiert:

1. die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria,
2. die Telekom-Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,
3. die Post-Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,
4. die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte,
5. die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft,
6. der Internet Ombudsmann,
7. die Ombudsstelle Fertighaus und
8. die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte.

3. Verfahren:

Das Verfahren ist auch für Unternehmer freiwillig, außer in Einzelgesetzen oder vertraglich wurde Abweichendes geregelt (zB Mitwirkungspflichten für Unternehmer, vgl auch § 122 Abs 1 Telekommunikationsgesetz, § 78a Abs 3 Eisenbahngesetz, § 32b Abs 1 Kraftfahrliniengesetz, § 139a Abs 2 Luftfahrtgesetz, § 71a Abs 3 Schifffahrtsgesetz).

4. Informationspflichten:

Wichtig sind v.a. die Informationsverpflichtungen für Unternehmer nach § 19 AStG. Der Unternehmer hat die Verbraucher über die AS-Stelle oder die AS-Stellen in Kenntnis zu setzen, von der oder denen er erfasst wird, sofern er sich vorab - also unabhängig von einem konkreten Streitfall - verpflichtet (vertraglich, via AGB) oder verpflichtet ist (gesetzlich), diese Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern einzuschalten. Diese Information hat Angaben zur Website-Adresse der betreffenden AS-Stelle oder AS-Stellen zu enthalten. Diese Informationen hat der Unternehmer, sofern vorhanden, auf seiner Website und gegebenenfalls in den allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Weise anzuführen.

Achtung!

Abgesehen von der allgemeinen Informationspflicht besteht gemäß § 19 Abs 3 AStG auch eine solche im Hinblick auf einen konkreten Streitfall. Können der Unternehmer und der Verbraucher in einer Streitigkeit keine Einigung erzielen, so hat der Unternehmer den Verbraucher auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger auf die für ihn zuständige AS-Stelle oder zuständigen AS-Stellen hinzuweisen. Der Unternehmer hat zugleich anzugeben, ob er an einem Verfahren teilnehmen wird.

Diese Verpflichtung trifft – jedenfalls entsprechend der Intention des Gesetzgebers

nach den Materialien – offenbar JEDEN Unternehmer, wenn eine Streitigkeit mit einem Verbraucher nicht selbst beigelegt

werden kann. Zur Erleichterung haben wir Ihnen dafür ein Formblatt entworfen (siehe Punkt 6).

Nicht unerwähnt soll aber sein, dass auch die Auffassung vertreten wird, dass diese Informationspflicht betreffend den konkreten Streitfall nur für jene Unternehmer gilt, die sich vorab derartigen Schlichtungsverfahren unterworfen haben bzw solchen gesetzlich unterliegen.

5. Rechtsfolgen:

Werden die oben ausgeführten Informationen nicht erteilt, stellt das eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Geldstrafe bis zu 750 Euro zu bestrafen.

6. Muster:

Anbei finden Sie ein entsprechendes Formblatt um die für diesen letzten Fall notwendigen Information an den Verbraucher zu erteilen. Das Muster ist für die Fälle formuliert (verwendbar), für welche die allgemeine Schlichtungsstelle in Verbraucherangelegenheiten, die „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ zuständig ist.

Achtung!

Es ist im jeweiligen einzelnen Streitfall zu prüfen, welche Schlichtungsstelle für diesen Fall zuständig wäre und diese Information ist sodann dem Verbraucher zu geben.

Sollte für Ihr Unternehmen eine andere Schlichtungsstelle zuständig sein (z.B. Telekom-Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Post-Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Internet Ombudsmann oder Ombudsstelle Fertighaus), müssen Sie dieses Muster entsprechend anpassen und eben diese (andere) Schlichtungsstelle (samt deren Website) anführen.

4. Registrierkasse: Info Update

Nachfolgend übermitteln wir Ihnen ein kurzes Info-Update zu neuen Serviceprodukten auf unserer gemeinsamen Webseite www.wko.at/registrierkassen

Neues Webinar: „Registrierkassen – worauf Sie bei der Anschaffung achten sollten“

Webinar: Freitag 26.2.2016 | 11:00 – 11:45 Uhr.

In diesem Webinar werden die wichtigsten Entscheidungskriterien aus technisch-betriebswirtschaftlicher Sicht dargestellt, die bei der Anschaffung einer Registrierkasse zu beachten sind.

Auf unserer gemeinsamen Seite www.wko.at/registrierkassen haben wir das Webinar schon eingepflegt:

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Unternehmensfuehrung--Finanzierung-und-Foerderung/Unternehmensfuehrung/Strategie--Organisation-und-Marketing/Registrierkassen---worauf-Sie-bei-der-Anschaffung-achten-.html>

Ankündigung Neuer Online-Ratgeber: „Registrierkassen – worauf Sie bei der Anschaffung achten sollten“

Geplanter Online-Gang: Ebenfalls Freitag 26.2.2016

Ebenfalls als Entscheidungshilfe in dem für Laien fast unübersehbaren Angebot an Kassensystemen wird derzeit dieser Ratgeber entwickelt. Aufgrund der Analyse von Umsatzstrukturen, technischen Voraussetzungen

am Kassenplatz, gewünschten Zusatzfunktionen etc. werden dem Benutzer ideal

typische Technologien von Kassensystemen vorgeschlagen, die für seine betriebliche Situation in Frage kommen. Als Ergebnis werden dem Benutzer dann individuelle

Links auf die Herstellerdatenbank des FAZ auf WKO.at angezeigt mit jenen Technologiepartnern, die seine Erfordernisse abdecken.

Eines wird es aber bei beiden neuen Serviceformaten **nicht** geben: Eine konkrete Produkt- oder Herstellerempfehlung durch die WKO!

5. Terminavisos Viertelveranstaltungen

Termine für die Viertelveranstaltungen:

- **Weinviertel: 18. April 2016**
Reinhard Künzl Gesellschaft m.b.H. in 2165 Drasenhofen
- **Mostviertel: 20. April 2016**
Kaltenbrunner GmbH in 3244 Ruprechts-hofen
- **Industrieviertel: 25. April 2016**
Lamberg e.U. in 2821 Lanzenkirchen
- **Waldviertel: 28. April 2016**
Hermann Neulinger Gesellschaft m.b.H. 3911 Roiten

Freundliche Grüße

Ihre Landesinnung



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Mitsch'.

KommR Ing. Helmut Mitsch
Landesinnungsmeister



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gregor Berger'.

Mag. Gregor Berger
Innungsgeschäftsführer



Landsbergerstraße 1

3100 St. Pölten

Fax 02742/851-19179

E-Mail: holz.chemie@wknoe.at

ANMELDESCHLUSS: 22. März 2016

ANMELDUNG

zum Landeslehrlingswettbewerb

am Donnerstag, dem 7. April 2016, in der Landesberufsschule Pöchlarn

LEHRLING:

- Ja, ich nehme teil.
- Nein, ich nehme nicht teil.

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

SV Nr.:

Adresse:

Tel. Nr.: E-Mail:

Lehrjahr: **Unbedingt Telefonnummer und E-Mailadresse angeben!**

Wichtig für Reiseersatzkosten:

Bank: **BIC:** **IBAN:**

Name und Adresse des Lehrbetriebes:

Tel. Nr.: E-Mail:

Unbedingt Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben!

Datum:

.....
Unterschrift

Bitte unbedingt vollständig und in BLOCKSCHRIFT ausfüllen!

**Information gem. § 19 Abs 3 AStG
(Alternative-Streitbeilegung-Gesetz)**

Gemäß § 19 Abs 3 AStG haben wir den Verbraucher, wenn wir mit diesem in einer Streitigkeit keine Einigung erzielen können, auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger (zB E-Mail) auf die zuständige Stelle zur alternativen Streitbeilegung, im Folgenden kurz AS-Stelle, hinzuweisen.

Wir haben zugleich anzugeben, ob wir an einem Verfahren teilnehmen werden.

Die für uns vorgesehene AS-Stelle:

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte

<http://www.verbraucherschlichtung.or.at/>

Wir werden im folgenden Anlassfall (*Angaben, auf die sich die Streitigkeit bezieht*)

.....

an diesem Verfahren

- teilnehmen
- nicht teilnehmen

(Zutreffendes ankreuzen).

Datum,

.....

Unterschrift des Unternehmers